

spiciant . . . sed, qua par est devotione, aliquantisper in oratione permaneant, gratias agentes Deo de tam singulari beneficio atque etiam de sanctissima passione dominica in cuius memoriam hoc mysterium celebratur et sumitur.“

Einz.

Dr W. Grojam.

XI. (Wo sind die vom menschlichen Leibe abgetrennten Glieder zu begraben?) Auf diese Frage hat die S. C. Inqu. schon am 3. August 1897 eine Antwort gegeben und es findet sich diese Entscheidung auch zitiert in jenen Ausgaben des Cod. jur. can., die annotationes fontium haben (cf. can. 1205, § 1). Die Veranlassung zu dieser Entscheidung der S. C. Inqu. gab die Anfrage der Generaloberin einer Kongregation von Klosterfrauen, deren Beruf die Krankenpflege in Spitälern war. In diesem Ansuchen wird ausgeführt, daß es in den Spitälern wöchentlich vorkomme, daß Gliedmaßen von Kranken oder Verwundeten amputiert würden und die Klosterfrauen hätten bisher bona fide den Gebrauch befolgt, derlei Teile des menschlichen Körpers entweder in nichtgeweihter Erde zu begraben, oder, wenn es die Ärzte anordneten, zu verbrennen. Auch sei es sehr oft moralisch, manchmal auch physisch unmöglich, derlei Teile des menschlichen Körpers in einem Friedhofe zu begraben. Die Anfrage geht nun dahin, ob die Schwestern auch in Zukunft diesen Brauch befolgen könnten.

Darauf erfolgte nun die Antwort der S. C. Inqu., welche die Unterscheidung macht, je nachdem die amputierten Glieder von Körpern der Katholiken stammen, oder von Katholiken. Bezüglich der Bestattung der Körperteile der Katholiken könnten die Schwestern der bisherigen Praxis ruhig folgen. Wenn es sich aber um Körperteile der Katholiken handle, so möge man dafür sorgen — pro viribus curent —, daß sie in geweihter Erde begraben werden. Sollten sich aber der Bestattung in geweihter Erde große Schwierigkeiten entgegenstellen — Sin vero graves obstant difficultates —, so könnte die bisher befolgte Praxis von den Ordensschwestern auch weiterhin eingehalten werden — non sunt inquietandae. Quoad membrorum combustionem, praecipientibus medicis, prudenter dissimulent et obediant. Dissimulent bedeutet hier wohl so viel als schweigen. Die Antwort der Congregatio Inqu. enthält noch den Zusatz: Et ad mentem. Die mens aber ist: Wenn es möglich ist, soll im Garten des Spitales ein kleines Stück Grund benediziert werden ad sepelienda membra catholicorum amputata (Acta S. Sedis 1897/98, vol. XXX, p. 630).

Einz.

Dr Josef Kettenbacher, Domkap.

XII. (Leges respiciunt futura, non praeterita.) Durch den Cod. jur. can. sind einige trennende Ehehindernisse in ihrer Wirkung gegen früher beschränkt worden, z. B. consanguinitas, cognatio legalis, cultus disparitas, andere sind auf eine neue Grundlage gestellt worden, zum Beispiel publica honestas, affinitas. Es können daher Ehen zur Beurteilung kommen, die vor Inkrafttreten des Cod. jur. can., 19. Mai 1918, geschlossen worden sind, jedoch ungültig, wegen eines entgegen-